

Mit vielen Checklisten, Formularen
und Musterbriefen auch als Download



Wir trennen uns!

Das KONSUMENT-Scheidungsbuch

Mit oder ohne Trauschein | Gemeinsame Kinder
Einvernehmlich oder im Streit | Schuldfrage
Mediation | Verfahrenskosten | Unterhalt
Gütertrennung | Wohnung | Schulden



Mit oder
ohne Trauschein

Gemeinsame
Kinder

Einvernehmlich
oder im Streit

Schuldfrage

Mediation

Verfahrenskosten

Unterhalt

Gütertrennung

Wohnung

Schulden

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)
Manfred Lappe

Wir trennen uns!

Das KONSUMENT-Scheidungsbuch

Impressum

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

ZVR-Zahl 389759993

Tel. 01 588 77-0 | Fax 01 588 77-73 | E-Mail: konsument@vki.at

www.vki.at | www.konsument.at

Geschäftsführung

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Autor

Dkfm. Manfred Lappe

Lektorat

Gerhard Frühholz

Grafik/Produktion

Günter Hoy

Stand

April 2021

Foto Umschlag

siam.pukkato/Shutterstock.com

Druck

Holzhausen/Gerin Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

© 2021 Verein für Konsumenteninformation, Wien

Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Egal ob Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Beziehung ohne Trauschein: Das Thema Trennung ist kein Teil der Lebensplanung, wenn man miteinander glücklich ist. Aber Lebensumstände, Ansichten, Gewohnheiten ändern sich, Faktoren von außen können eine Beziehung auf harte Proben stellen und auf einmal ist alles ganz anders. Was als dauerhaft betrachtet wurde, gerät in Zweifel.

Trennungsgedanken bis hin zum wirklichen Ende einer Beziehung sind nicht ungewöhnlich. Rund 41 Prozent der Ehen in Österreich werden geschieden, in Wien sogar jede zweite. Und Zweierbeziehungen ohne Trauschein sind auch kein Garant für das ewige Glück. Diese Zahlen stammen von 2019, also aus der Zeit vor der Corona-Krise. Es ist zu befürchten, dass die mit Corona verbundenen Stressfaktoren wie Sorge um den Arbeitsplatz, andauerndes Zusammensein mit Home Office, Kindern im „Distance Learning“ und eingeschränkten Möglichkeiten in der Freizeitgestaltung eine weitere Bewährungsprobe sind, die viele Beziehungen überfordert und letztlich zum Scheitern führt.

Was aber sind die Konsequenzen einer Trennung? Was alles ist zu beachten, damit nicht schwere Fehler auch in finanzieller Hinsicht passieren? Kaum jemand hat sich bereits am Beginn der Partnerschaft Gedanken dazu gemacht. Entsprechend groß sind Unsicherheit und Unwissenheit. Je nach Situation ist eine Vielzahl von Dingen zu bedenken und zu planen, bevor man den folgenschweren Entschluss „Wir trennen uns!“ trifft. Schwierig genug, wenn darüber Einvernehmen besteht; noch schlimmer, wenn eine Trennung im Streit erfolgt und gar zum „Rosenkrieg“ eskaliert.

In diesem Buch zeigen wir Ihnen für sehr unterschiedliche Lebenssituationen die Möglichkeiten einer Trennung, die praktische Abwicklung und die Konsequenzen auf. Dies betrifft alle Aspekte – gemeinsame Kinder ebenso wie Fragen des nahehelichen Unterhalts, die Trennung des gemeinsamen Vermögens oder Schulden, Kosten und Ablauf eines Scheidungsverfahrens sowie die steuerlichen Folgen.

Gedanken an Trennung oder Scheidung sind natürlich mit vielen negativen Gefühlen verbunden. Das mag mit ein Grund dafür sein, dass man sich nicht frühzeitig genug damit beschäftigt. Unser Buch hilft, in einer emotional sehr fordernden Phase kühlen Kopf zu bewahren und das zu klären, was geklärt werden muss. Hilfestellung dafür leisten nicht nur die Informationen zur aktuellen Gesetzeslage, sondern auch Checklisten, Arbeitsunterlagen und Musterbriefe (die Sie auch unter www.konsument.at/wirtrennenuns downloaden können) sowie wichtige Kontaktadressen.

Ihr KONSUMENT-Team

<u>Kurze Antworten auf wichtige Fragen</u>	9
<u>Gründe für eine Trennung und Scheidung</u>	15
Verstoß gegen eheliche Pflichten	17
Aufgrund von Krankheit	19
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	19
Entfremdung/Zerrüttung der Ehe	20
Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe	20
Scheidungsgründe in der Praxis	21
<u>Etappen einer Trennung und ihre Folgen</u>	23
Beziehungskrise und Folgen	25
Mediation als möglicher Lösungsweg	27
Trennung und Folgen	29
Scheidung und Folgen	30
So schützen Sie sich vor gemeinen Tricks	34
<u>Trennung und Scheidung an Beispielen</u>	37
Trennung und Scheidung ohne Streit	39
Trennung und Scheidung mit Streit	42
Scheidung im Pensionsalter	44
<u>Der Unterhalt im Scheidungsfall</u>	47
Wann muss Unterhalt gezahlt werden?	49
Wie hoch ist der zukünftige Unterhalt?	50
Kann ehelicher Unterhalt nachträglich gefordert werden?	52
Geltendmachung des Unterhalts vor Gericht	53
<u>Das Kind im Trennungs-/Scheidungsfall</u>	55
Obsorge bei Trennung und Scheidung	57
Unterhalt für das Kind	61
<u>Aufteilung des gemeinsamen/ehelichen Vermögens</u>	67
Ehevertrag	69
Gütertrennung und Zugewinnausgleich	69
<u>Das Scheidungsverfahren</u>	75
Die Vorbereitung	77
Die einvernehmliche Trennung/Scheidung	84
Das Streitige Scheidungsverfahren	86
Scheidung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	92
<u>Die Trennung/Scheidung im Steuerrecht</u>	93
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag	95
Familienbeihilfe	96
Mehrkindzuschlag	97
Kinderabsetzbetrag	97
Unterhaltsabsetzbetrag	97
Kinderbetreuungsgeld	98
Außergewöhnliche Belastung für Unterhaltsverpflichtete	98
Familienbonus Plus	99

101	<u>Die Trennung/Scheidung im Sozialversicherungsrecht</u>
103	Entfall der kostenlosen Mitversicherung
103	Versorgungsausgleich
104	Pensionssplitting
105	Witwenpension auch für Geschiedene?!
107	<u>Oft vergessene Konsequenzen einer Trennung/Scheidung</u>
109	Erwachsenenvertretung
109	Patientenverfügung
109	Erbrecht
111	<u>Der Familienname nach der Scheidung</u>
115	<u>Wen wann informieren?</u>
121	<u>Service</u>
123	Glossar
125	Literatur
127	Adressen/Links
129	Stichwortverzeichnis
131	Formulare, Musterbriefe und Checklisten

Kurze Antworten auf wichtige Fragen

Wie unterscheiden sich Trennung bei der Lebensgemeinschaft von Ehe-Scheidungen und Auflösungen der eingetragenen Partnerschaft?

Ehe-Scheidungen und Auflösungen von eingetragenen Partnerschaften sind durch Gesetze geregelt und damit sehr formell. Inhaltlich unterscheiden sich die Trennungen dieser beiden Partnerschaftsformen nur in wenigen Punkten. Wenn wir im Folgenden von Ehe sprechen, meinen wir auch die eingetragene Partnerschaft, sofern nichts anderes vermerkt ist. Trennungen von Lebensgemeinschaften sind am wenigsten formell geregelt, jedoch kommt es bzgl. Wohnung, gemeinsamen Anschaffungen, gemeinsamen Schulden oder Verträgen zu ähnlichen Fragestellungen. Wir empfehlen besonders folgende Kapitel:

- Gründe für eine Trennung und Scheidung
- Beziehungskrise und Folgen
- Mediation als möglicher Lösungsweg
- Trennung und Folgen
- Trennung und Scheidung an Beispielen
- Das Kind im Trennungs-/Scheidungsfall
- Aufteilung des gemeinsamen/ehelichen Vermögens
- Finanzielle Fragen
- Die Trennung/Scheidung im Steuerrecht
- Entfall der kostenlosen Mitversicherung
- Oft vergessene Konsequenzen einer Trennung/Scheidung.

Auch bei Lebensgemeinschaften gibt es bei der Trennung reichlich Regelungsbedarf

Wie lange dauert das Scheidungsverfahren?

Bei einer einvernehmlichen Scheidung kann der Antrag frühestens ein halbes Jahr nach Trennung der Partner eingereicht werden. Diese Zeit kann vom Richter jedoch kaum kontrolliert werden. Danach kommt es in Abhängigkeit vom Terminkalender des Richters zu einer Verhandlung, in der zumeist direkt der Beschluss verkündet wird.

Bei streitigen Scheidungen ist der Zeitbedarf höher und hängt ab von den strittigen Fragestellungen, der möglichen Notwendigkeit eines Gutachters, etc.

Das Verfahren lässt sich in beiden Fällen beschleunigen, indem möglichst viele Dinge vorab vereinbart und in Form einer Scheidungsfolgenvereinbarung festgehalten werden.

Wann ist eine Scheidung möglich?

Eine einvernehmliche Scheidung ist möglich ab einem halben Jahr nach Trennung, was nicht mit der Trennung der Wohnsitze identisch ist. Voraussetzung ist hier die Zerrüttung der Ehe. Ein Scheidungsantrag durch nur eine Person ist bei Verfehlungen nach dem Ehegesetz möglich. Ebenso wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, wobei es hier Fristen von drei und bei der Härtefallregelung von sechs Jahren gibt.

Was kostet eine Scheidung?

Eine einvernehmliche Scheidung ist keine wirkliche Kostenfrage. Gemäß eines pauschalierten Streitwerts fallen Gerichtgebühren für die Scheidungsklage in Höhe von 293 Euro und Gebühren für die Verhandlung von ebenfalls 293 Euro an. Hinzu kommen möglicherweise die Gebühr

für Eigentumsübertragung einer Sache bzw. Übertragung von Rechten in Höhe von 146 Euro sowie möglicherweise Dolmetschergebühren und Kosten für einen Anwalt (falls gewünscht). Die Kosten sind von beiden Partnern gemeinsam zu bezahlen, die Anwaltskosten nur vom Beauftragten.

Eine streitige Scheidung ist wesentlich teurer, da hier die Gerichts- und ggfs. Anwaltskosten nicht nur nach pauschalen Streitwerten berechnet werden. Je mehr Vermögen da ist oder je höher der gewünschte Unterhalt ist, desto teurer wird es.

Ich habe kein Geld für eine Scheidung, was kann ich tun?

In Abhängigkeit von Ihrem Vermögen und Einkommen können Ihnen die Gerichtskosten für Scheidungsantrag und erste Sitzung erlassen werden. Hat Ihr Ex-Partner ein höheres Einkommen oder Vermögen, muss dann dieser die gesamten Kosten tragen. Sie können bei Bedürftigkeit jedoch auch Prozesshilfe beantragen. Dies muss spätestens mit dem Scheidungsantrag erfolgen.

Benötige ich einen Anwalt?

Prinzipiell benötigen Sie keinen Anwalt, ab einem Streitwert von 5.000 Euro besteht jedoch relativer Anwaltszwang. Dies bedeutet, dass Sie sich nicht durch jeden Dritten vertreten lassen können, sondern nur durch einen Anwalt.

Wer bekommt die Ehewohnung?

Für die eheliche Wohnung und den in ihr befindlichen Hausrat gelten besondere Bestimmungen. Diese sind auch dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn sie von einem der Partner in die Ehe eingebracht wurden, geerbt oder von einer dritten Person geschenkt wurden. Dies ist eine wesentliche Einschränkung des Partners, der Eigentümer dieser Wohnung ist. Wichtig aber: Diese Ausweitung der Aufteilung gilt nur dann, wenn der andere Partner auf die Weiterbenützung der Wohnung und des Hausrats zur Sicherung der Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Dies gilt gleichermaßen für ein gemeinsames Kind, das beim anderen Partner lebt.

Was passiert mit gemeinsamen Versicherungen?

Im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung können Versicherungen auf einen der Partner übertragen werden. Dies trifft z.B. auf Lebensversicherungen zu. Andere Versicherungen wie die Hausratversicherung werden von beiden Partnern benötigt. Hier muss neben der eventuellen Übertragung der bestehenden Hausratversicherung eine neue Versicherung für den wegziehenden Partner abgeschlossen werden.

Für die Ehe-
wohnung gel-
ten besondere
Regeln, jedoch
nicht immer

Wer muss Unterhalt zahlen?

Prinzipiell sind die Partner frei, das Thema Unterhalt selbst zu regeln. Der nacheheliche Unterhalt kann in beliebiger Höhe sein. Können sich die Partner aber nicht auf einen monatlichen Betrag einigen, so kommt dies vor Gericht. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Einkommensverhältnissen beider Partner einerseits und weiteren Unterhaltsverpflichtungen andererseits. Hat ein Partner kein Einkommen, so beträgt der Unterhalt ein Drittel des Nettoeinkommens des Partners. Haben beide Einkommen, so erhält derjenige mit geringerem Einkommen 40 Prozent des gemeinsamen Nettoeinkommens abzgl. seinem Einkommen. Bestehen Unterhaltspflichten für Kinder, so werden je Kind 4 Prozent abgezogen.

Was ist mit dem Vermögen?

In Österreich gilt das Prinzip des Zugewinnausgleichs. Dies bedeutet, dass eben nicht alles Vermögen beider Partner gleichmäßig geteilt wird. Vielmehr wird der Vermögenssaldo jedes Partners am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages genommen (bei Auszug eines Partners aus der ehelichen Wohnung bereits dieser Tag) und um folgende Positionen bereinigt:

- von den Ehegatten
 - in die Ehe eingebracht
 - von Todes wegen erworben (geerbt)
 - Geldbeträge für einen Erbverzicht oder zur Abgeltung eines Pflichtteils oder
 - ihnen von Dritten geschenkt wurden (Geschenke zwischen den Partnern während der Ehe sind rückzuabwickeln)
- dem persönlichen Gebrauch eines Partners allein (z.B. Schmuck) dienen
- der Ausübung eines Berufes (z.B. Bücher, PC, Werkzeug) dienen
- zu einem Unternehmen gehören, Unternehmen als solche sowie Unternehmensanteile (außer bloße Wertanlagen)

Ausgeschlossen sind des weiteren Surrogate von Vermögensteilen. Bringt also einer der Partner eine Immobilie in die Ehe mit ein und wird diese Immobilie während der Ehe verkauft, so wird statt der (jetzt nicht mehr vorhandenen) Immobilie das Surrogat Kaufpreis ausgeschlossen von der Aufteilung.

Eine Ausnahme bildet bei der Aufteilung jedoch die Ehewohnung, die von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wurde, geerbt oder geschenkt wurde

Nicht das gesamte Vermögen wird bei einer Trennung aufgeteilt

Wo werden die gemeinsamen Kinder leben?

Prinzipiell haben die Eltern ein gemeinsames Obsorgerecht. Wenn möglich, sollte eine Entscheidung des Wohnortes der Kinder daher gemeinsam getroffen werden. Sofern die Kinder bereits älter sind, sollten diese in die Entscheidung mit einbezogen werden. Sofern Sie sich nicht einigen können, muss die Frage im Rahmen eines streitigen Scheidungsverfahrens vom Richter entschieden werden.

Wer muss gemeinsame Schulden bezahlen?

In der Scheidungsfolgenvereinbarung wird festgelegt, wer im Innenverhältnis für die Rückzahlung gemeinsamer Schulden verantwortlich ist. Der Richter kann dann mit Wirkung für die Gläubiger nach § 98 EheG (EheGesetz) aussprechen, wer als Übernehmer als Hauptschuldner in den Kreditvertrag eingetragen wird und die andere Person nur als Ausfallbürge.

Bei gerichtlichen Entscheidungen zur Schuldenübernahme wird oftmals geschaut, mit welchen Vermögenswerten die Schulden in Verbindung stehen. Kredite für die Wohnung werden dann dem Übernehmer der Wohnung, Kredite für das Auto dem Übernehmer des PKW zugeordnet.

Service

Glossar

Literatur

Adressen/Links

Stichwortverzeichnis

Formulare, Musterbriefe und Checklisten

<p style="text-align: right;">Unterhaltsvorschuss</p> <p>Absetzbetrag von der Steuerschuld für Steuerpflichtige, welche als Alleinverdiener (im jeweiligen Haushalt) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenleben und mindestens ein Kind haben, für das mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe gewährt wird. Die Einkünfte des (Ehe-)Partners können bis zu 6.000 Euro jährlich betragen, wobei das Wochengeld eingerechnet wird.</p> <p>Versucht ein zum Geldunterhalt verpflichteter Elternteil sich der Zahlung von Alimenten zu entziehen, indem er die Beschäftigung aufgibt oder einen Beruf wählt, der nicht seiner Ausbildung entspricht, dann wird nicht das tatsächliche Einkommen, sondern das fiktive Einkommen, das absichtlich ausgeschlagen wurde, zur Berechnung herangezogen (Anspannungsgrundsatz).</p> <p>Man kann sich entweder selbst vertreten oder dies durch einen Anwalt machen lassen. Eine Vertretung durch einen beliebigen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Dies trifft z.B. bei Unterhaltsansprüchen am Bezirksgericht und einem Streitwert von über 5.000 Euro zu.</p> <p>Beim Außerstreitverfahren trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Eine Ausnahme von dieser Regel kann der Richter machen, wenn eine Partei ungebührlich hohe Forderungen stellt (z.B. Ausgleichszahlung 100.000 Euro, wovon nur 5.000 Euro zugesprochen werden).</p> <p>Dabei handelt es sich um Belastungen, die aus Sicht des Steuergesetzgebers für den Steuerpflichtigen ungewöhnlich hoch sind und zugleich unausweichlich. Der Staat beteiligt sich an diesen Belastungen durch einen vollständigen oder teilweisen Abzug vom zu versteuernden Einkommen.</p> <p style="text-align: center;">Basis für die Berechnung von Kosten, z.B. für Gerichts- oder Anwaltsgebühren</p> <p style="text-align: right;">Rechtsmittel gegen ein Urteil</p> <p>Praxis einer flexibleren Entscheidung vor Gericht, die sich nicht am reinen Gesetzestext, sondern zumeist auf gerichtliche Vorentscheidungen stützt. Ziel ist das Erreichen einer höheren Gerechtigkeit.</p> <p>Das österreichische Steuersystem arbeitet mit steigenden Steuersätzen bei steigendem Einkommen. Der Grenzsteuersatz ist der Steuersatz, mit dem der höchste (letzte) Einkommensanteil besteuert wird.</p> <p>Dies ist eine Möglichkeit, um die staatliche Pension zu erhöhen. Sie zahlen dabei nicht in eine Privatversicherung ein, sondern ins öffentliche Pensionssystem. Mit den eingezahlten Beiträgen erwirbt man einen eigenen Pensionsbestandteil, den „besonderen Steigerungsbetrag“.</p> <p style="text-align: center;">Verfahren zur außergerichtlichen Lösung von Konflikten, durchgeführt von einer dritten Person oder einem Team.</p> <p style="text-align: center;">Recht und Pflicht, ein minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und die gesetzliche Vertretung wahrzunehmen.</p> <p>Diese ist zwar in Deutschland, jedoch nicht in Österreich möglich. Auch bei einer einvernehmlichen Scheidung müssen beide Partner zum Scheidungstermin vor Gericht erscheinen.</p> <p>Begriff für die Obergrenze des Unterhalts an Kinder und Jugendliche, um sehr hohe Unterhaltszahlungen zu verhindern. Die Playboygrenze liegt bei dem zwei- bis zweieinhalbfachen des Regelsatzes.</p> <p>Dies ist ein Vergleich, der ohne vorherige Klage zu einem vereinbarten Termin bei Gericht abgeschlossen wird. Es fallen dabei nur die halben Gerichtskosten einer Unterhaltsklage an.</p> <p style="text-align: center;">Freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach der Scheidung.</p>	<p>Alimentationsbevorschussung</p> <p>Alleinverdienerabsetzbetrag</p> <p>Anspannung</p> <p>Anwaltszwang, relativer</p> <p>Außerstreitverfahren</p> <p>Belastungen, außergewöhnliche</p> <p>Bemessungsgrundlage</p> <p>Berufung</p> <p>Billigkeit</p> <p>Grenzsteuersatz</p> <p>Höherversicherung</p> <p>Mediation</p> <p>Obsorge</p> <p>Online-Scheidung</p> <p>Playboygrenze</p> <p>Prätorischer Vergleich</p> <p>Selbstversicherung</p>
--	--

**Unterhalts-
absetzbetrag**

Absetzbetrag von der Steuer (nicht der Besteuerungsgrundlage) für den Unterhaltsverpflichteten, sofern dieser seinen Verpflichtungen nachkommt.

Verfahrenshilfe

Wenn eine (Verfahrens-)Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und ihre Familie bezahlen kann, wird auf Antrag vom zuständigen Gericht Verfahrenshilfe bewilligt. Voraussetzung ist, dass die Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos ist.

**Verfahren,
streitiges**

Verfahren nach der Zivilprozessordnung, nicht nach dem Außerstreitgesetz.

**Verschuldens-
prinzip**

Das Verschuldensprinzip sieht vor, dass Voraussetzung für die Scheidung auf Antrag eines Ehegatten eine schwere Pflichtverletzung des anderen Ehegatten ist.

**Versorgungs-
ausgleich**

Ausgleich der unterschiedlichen Pensionsansprüche von Partner in der Ehe/Partnerschaft. Dies ist in Österreich nicht gesetzlich geregelt, in z.B. Deutschland aber schon und kann bei Scheidungen mit Auslandsbezug eine Rolle spielen.

**Zugewinn-
ausgleich**

Bei der Scheidung wird geprüft, ob es einen Zugewinn während der Ehejahre gegeben hat. Sind Zugewinne vorhanden, jedoch ungleich auf die Partner verteilt, erhält ein Partner einen Zugewinnausgleich.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ABGB
Außerstreitgesetz	AußStrG
Europäische Güterrechtsverordnungen gelten seit 29.1.2019 www.haufe.de, 25.01.2019	Besken M (2019)
Aus und Vorbei, 2. Auflage Stiftung Warentest, Berlin	Bohnenkamp R (2020)
VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 DES RATES vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000	Brüssel Ila-Verordnung
Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet. Vom 6. Juli 1938, Fassung 2017	Ehegesetz (EheG) (2017)
EU-Güterrechtsverordnung 2016	EheGüVO (2016)
Eingetragene Partnerschaft Gesetz, Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft	EPG
Was tue ich, wenn ... es zur Scheidung kommt? Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, Wien	Klaar H (1997)
Scheidungs-Ratgeber für Frauen, 3. Auflage Linde, Wien	Klaar H (2015)
Scheidungs-Ratgeber für Männer, 2. Auflage Linde, Wien	Kriegler A (2013)
Richtig schenken. Klug entscheiden und schlau abwickeln Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M (2021)
Wir heiraten. Das KONSUMENT Hochzeitsbuch Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M (2020)
Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch, 4. Auflage Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M (2020)
Todesfall regeln. Das KONSUMENT-Buch für Angehörige Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M (2019)
100 Steuer-Tipps Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M, Stigel J (2018)
Ehe & Scheidung auf Österreichisch, 11. Auflage Manz, Wien	Maurer E (2017)
Bundesgesetz vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG)	Namensänderungsgesetz (1988)
Österreichische Hochschüler_innenschaft: Unterhalt für Studierende, Februar 2020	ÖHV (2020)
www.oesterreich.gv.at	oesterreich.gv.at
EU-Partnerschafts-Güterrechtsverordnung 2016)	PartGüVO (2016)
Rechtsanwaltstarifgesetz	RATG
Zivilrechts-Mediations-Gesetz: Das Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen	ZivMediatG

<p style="text-align: right;">www.bmf.gv.at https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/</p>	Antrag Mehrkindzuschlag
<p style="text-align: right;">https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/scheidung/6/Seite.100010.html#Formular</p>	Antrag Scheidung
<p>https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Besuchsbegleitung.html</p>	Besuchsbegleitung
<p style="text-align: right;">Österreichischer Detektiv-Verband Wickenburggasse 3, 1080 Wien Tel +43 1 353 63 38 E-Mail: office@oedv.at www.oedv.at</p> <p style="text-align: right;">www.detektiv-zentrum.at</p>	Detektive
<p style="text-align: right;">https://www.trennungundscheidung.at/elternberatung-vor-scheidung/berater/</p>	Elternberatung vor Scheidung
<p style="text-align: right;">https://www.justiz.gv.at/home/service/familienrecht/kindesunterhalt~37a.de.html http://www.jugendwohlfahrt.at/</p>	Kindesunterhalt
<p style="text-align: right;">https://mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/docs/home https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html</p>	Mediatoren
<p style="text-align: right;">Pensionsversicherungsanstalt Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien Tel. 05 03 03 (Ausland +43 503 03) Fax 05 03 03 28850 E-Mail: pva@pensionsversicherung.at</p> <p>https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.779168&viewmode=content</p>	Pensionssplitting
	Rechtsanwalts- kammern, Anwaltssuche
<p style="text-align: right;">Rechtsanwaltskammer Burgenland Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt Tel. +43 2682 70 45 30 E-Mail: rak.bgld@aon.at</p>	Burgenland
<p style="text-align: right;">Rechtsanwaltskammer für Kärnten Theatergasse 4/I, 9020 Klagenfurt Tel. +43 463 51 24 25 E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at www.rechtsanwaelte-kaernten.at</p>	Kärnten
<p style="text-align: right;">Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten Tel. +43 2742 71 6 50-0 E-Mail: office@raknoe.at www.raknoe.at</p>	Niederösterreich
<p style="text-align: right;">Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer Gruberstraße 21, 4020 Linz Tel. +43 732 77 17 30 E-Mail: office@ooerak.or.at www.ooerak.at</p>	Oberösterreich
<p style="text-align: right;">Salzburger Rechtsanwaltskammer Imbergstraße 31C, 5020 Salzburg Tel. +43 662 64 00 42 E-Mail: info@srak.at www.srak.at</p>	Salzburg

Steiermark

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz
Tel. +43 316 83 02 90 E-Mail: office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Tirol

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 58 70 67 E-Mail: office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Vorarlberg

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11, 6800 Feldkirch
Tel. +43 5522 71 1 22 E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Wien

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße, 1010 Wien
Tel. +43 1 533 27 18-0 E-Mail: kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

**Unterhaltsrechner
Kinder**

<http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>

A

Alimentationsbevorschussung 36, 66
Alimente 61, 97
Alleinerzieherabsetzbetrag 95
Alleinverdienerabsetzbetrag 95
Anspannung 36, 50
Anwaltskammer 26
Anwaltszwang 89
–, relativer 12, 53
Arbeitgeber 53, 117
Aufhebung 20
Ausfallbürge 14, 72, 83
Ausgleichszahlung 73
Auskunftsverweigerung 34
Auslandsbezug 30, 104
Außerstreitverfahren 85

B

Banken 117
Beistand 18
Belastbarkeitsgrenze 65
Belastung, außergewöhnliche 98
Belastungsverbot 36
Beratungsangebote 85
Berufungsverfahren 53, 89
Besuchsbegleiter 58f
Besuchscafé 58
Besuchsmittler 35, 58f
Besuchsplan 58
Besuchsrecht 55, 58, 84
Betreuungsrecht, hauptsächliche 41
Betreuungsregelung 59
Beweise 80
Beweiswürdigung 88
Beziehungskrise 25, 27
Bildersammlung 45
Billigkeitsunterhalt 49
Bonuskarten 117
Brüssel IIa Verordnung 31
Bürgerliche Erwerbsgesellschaft 73

D

Detektiv 42, 82
Domizilelternteil 57

E

Ehe-Verfehlungen 81
Ehevertrag 19, 31, 33, 67, 69
Ehewohnung 71, 73, 77, 82, 88
Einheitssatz 90
Einkommenssteuerbescheide 53
Einkommenssteuererklärung 81
Einkommensverhältnisse 43
Einrede des Mitverschuldens 43
Einspruchsrecht 73
Eltern-Kind-Cafés 58
Entfremdung 20
Erbfolge, gesetzliche 110
Erbrecht 109
Erbvertrag 46, 109

Ersparnisse, eheliche 70, 82
Erwachsenenvertreter, gewählt 109
Erwachsenenvertretung, gerichtlich 109
–, gesetzlich 109
Erziehungsberatung 60
EU-Güterrechtsverordnung 2016 32
Existenzminimum 65

F

Familienbeihilfe 51, 83, 96
Familienbonus Plus 65, 99
Familiengerichtshilfe 58f
Familiename 40, 113
Familienstand, formal 29
Finanzamt 53
Formvorschriften 69
Fristablauf 86

G

Gebrauchvermögen, eheliches 70, 82
Geldunterhalt 61
Gemeindewohnung 77
Gemeinschaft, häusliche 19
Generalklausel 84
Gerichtsgebühren, Befreiung 66
Gerichtskosten 53
Gerichtssachverständige 60
Geschwisterstaffelung 96
GIS 118
Grundbuchsperrung 36
Gutachten 60
Gütertrennung 69

H

Härteklausel 11, 19
Hauptschuldner 14, 83
Haushaltsführung 18
Haushaltsplan 25, 40, 78ff
Haushaltsplanung 62
Hausrat 73
Hochzeitsgeschenke 40

I

Inlandsbezug 30
Instanz, erste 89
–, zweite 89, 91

J

Jahreslohnzettel 43, 52f, 81
Jugendamt 66
Jugendwohlfahrt 44, 65
Jugendwohlfahrtsträger 59

K

Kinderabsetzbetrag 95, 97
Kinderbeistand 59
Kinderbetreuung 78
Kinderbetreuungsgeld 51, 98
Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) 61
Kindesobsorge 18

Kirchensteuer 119
Klagsabweisung 89
Kompensationszahlung 41
Kontaktrecht 41, 55, 58f, 65, 78, 84, 88
–, zusätzlich 65
Kontoüberziehung 78
Kontovollmacht 40
Kosten, Berechnungsgrundlage 90
–, streitige Scheidung 90
Kostenverteilung 89
Kostenvoranschlag 91
Kostgeld 62
Krankenversicherungsschutz 103
Krankheit 19
Kreditkarten 118
Kündigungsfrist 79

L

Luxusgrenze 63

M

Mediation 25, 27, 42, 60, 86
–, Familien- 27
–, Zivilrechts- 28
Mediationsvereinbarung 28
Mediationsvertrag 28
Mediatorenliste 29
Mehrkindzuschlag 97
Mitverschulden 88
Mitversicherung 103
Monatsnettoeinkommen 43

N

Namenswechsel 117
Naturalunterhalt 61
Neuerungsverbot 89
Nichtanrechnungsverfahren 72
Nichtigkeit 20
Notfallhilfe 50

O

Obsorge 83
Obsorgerecht 13, 41, 57
Obsorgeregelung 58, 78
Obsorgestreit, international 60

P

Partnerschaftsvertrag 67
Patientenverfügung 109
Pensionsalter 44
Pensionsansprüche 104
Pensionssplitting 104
Pflegerverfahren 59
Pflichten, eheliche 17
Playboygrenze 63
Prozesshilfe 12

R

Rechtsanwaltstarifgesetz 90
Rechtskraft 90

Rechtskraftstempel 85
 Rechtskraftvermerk 85
 Rechtswirksamkeit 90
 Regelbedarf 63
 Regelbedarfssätze 63
 Rekurse 85
 Rom III-Verordnung 31
 Rückkaufswert 45

S

Scheidung, aus Verschulden 31
 –, einvernehmliche 11, 45, 84, 87
 –, Kosten 85
 –, ohne Streit 39
 –, Online- 39
 –, streitige 12
 –, Vorbereitung 77
 Scheidungsantrag 12
 Scheidungsfolgen 85
 Scheidungsfolgenvereinbarung 11, 35, 45, 82, 85, 89
 Scheidungsklage 86
 Scheidungsrecht 75
 –, materiell 31
 Scheidungsverfahren 11, 75, 85
 –, Kosten 83
 –, streitige 86
 Scheidungsvergleich 89
 Scheidungsverhandlung 90
 Schenkung 36
 Schlichtungsverfahren 60
 Schulden, eheliche 71
 Schuldfrage 88
 Schweigepflicht, ärztliche 109
 Selbstanzeige 34
 Selbstbehalt 27
 Selbstständige 52
 Sozialversicherungsrecht 101
 Sperrminorität 72
 Streitwert 53, 90
 Surrogate 71

T

Tagsatzung, vorbereitende 87
 Taschengeld 61f
 Testament 109
 Tod 110
 Transferleistungen, staatliche 65
 Trennung 29
 –, einvernehmliche 84
 Trennungsgelder 51
 Trennungsjahr 31, 92

U

Überstundenzuschläge 51
 Umstandsklausel 52, 65
 Unterhalt 83
 –, ehelicher 18
 –, Geld- 30, 42
 –, Großeltern 61
 –, nahehelicher 18, 40, 78
 –, Natural- 30
 –, notdürftiger 49
 –, Sonderbedarf 63
 Unterhaltsabsetzbetrag 65, 97
 Unterhaltsanspruch 49
 –, Berechnung 62
 Unterhaltsleistung, Verzicht 61
 Unterhaltspflicht 61
 –, Entlastung 64
 Unterhaltsrechner 44, 65
 Unterhaltsvorschuss 36, 66
 Unterhaltszahlungen, Verzug 59

V

Veräußerungsverbot 36
 Vereine 118
 Verfahrenshilfe 60, 86, 91
 Verfügung, einstweilige 36
 Vergleich, prätorischer 105
 Vergleichsangebot 82
 Verhalten, schuldhaftes 42
 Verhandlung 83, 87
 Verhandlungsführung 88

Verjährung 43

Verlassen, böswillig 17, 29, 44
 Verleumdung 34
 Vermächtnis 110
 Vermieter 73
 –, Einspruchsrecht 43
 Vermögen, betriebliches 72
 Vermögensaufteilung 26
 Vermögensteilen, Surrogate von 13
 Verschulden, Zerrüttungs- 49
 Versicherungen 118
 Versicherung, Hausrat- 40
 –, Lebens- 12, 45, 83
 –, Pensions- 104
 –, Privathaftpflicht- 40
 –, Selbst- 103
 Versorgungsausgleich 30, 45, 103
 Versorgungsgenuss 105
 Vollstreckbarerklärung 60
 Vorsorgevollmacht 109

W

Waffenbesitzkarte 119
 Wehr- und Zivildienst 117
 Weiterversicherung, freiwillige 103
 Wertpapierdepot 42
 Wiederverheiratung 106
 Wiener Formel 50
 Witwenpension 105
 Wohlverhaltensgebot 35, 59
 Wohnen, gemeinsam 17
 Wohnung, eheliche 12, 29

Z

Zahlungsschwierigkeiten 80
 Zahlungsunfähigkeit 80
 Zerrüttung 20, 29
 Zerrüttungsprinzip 31
 Zugewinn 40f
 Zugewinnausgleich 13, 33, 69, 81
 –, modifiziert 69
 Zugewinngemeinschaft 70



Dipl.-Kfm. Manfred Lappe

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge, Steuern und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird. Autor des Bestsellers „Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch“.

Egal ob Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Beziehung ohne Trauschein: Wenn das, was als dauerhaft betrachtet wurde, in Brüche geht, herrscht emotionaler Ausnahmezustand. Was sind die Folgen für alle Beteiligten? Wie soll es mit Kindern und Wohnung weitergehen? Was ist mit Unterhalt und Aufteilung des Vermögens? Woran ist noch zu denken? Das Buch hilft, in dieser sehr fordernden Phase kühlen Kopf zu bewahren und das zu klären, was geklärt werden muss. Hilfestellung dafür leisten nicht nur die Informationen zur aktuellen Gesetzeslage, sondern auch Checklisten samt Erläuterungen sowie wichtige Kontaktadressen.

Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.vki.at | www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-102-2



€ 19,90